

§ 0854 ZPO

(1) Ist ein Anspruch, der eine [bewegliche](#) körperliche [Sache](#) betrifft, für mehrere [Gläubiger](#) gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines [Gläubigers](#), dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die [Sache](#) unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, der nach dem ihm zuerst zugestellten Beschluss zur Empfangnahme der [Sache](#) ermächtigt ist. Hat der [Gläubiger](#) einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so wird dieser auf Antrag des Drittschuldners von dem [Amtsgericht](#) des Ortes ernannt, wo die [Sache](#) herauszugeben ist.

(2) Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der [Gläubiger](#), für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten [Gläubiger](#) eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem [Amtsgericht](#) anzuzeigen, dessen Beschluss dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die Dokumente beizufügen, die sich auf das Verfahren beziehen.

(3) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere [Gläubiger](#) gleichzeitig bewirkt ist.